



Wie sind Arbeitnehmende bei der Suva versichert?

Das Wichtigste zur obligatorischen Unfallversicherung

In dieser Broschüre finden Sie Informationen dazu, wie und wann Sie nach Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert sind.

Bei jeder beruflichen Veränderung empfehlen wir Ihnen, Ihre persönliche Versicherungssituation zu prüfen.

Wir beraten Sie gerne dabei.

Kontaktieren Sie Ihre Suva-Agentur unter Tel. 058 411 12 12.

Das sollten Sie wissen

Sie sind bei der Suva versichert

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eines Suva-versicherten Betriebs sind Sie gegen Unfälle und Berufskrankheiten versichert.

Melden Sie Unfälle so rasch wie möglich

Melden Sie Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten Ihrem direkten Vorgesetzten oder der Betriebsleitung, selbst dann, wenn die Arbeit nicht unterbrochen werden muss. Eine Verzögerung der Anmeldung kann den Verlust von Versicherungsleistungen zur Folge haben. Arbeitslose melden den Unfall der zuständigen Arbeitslosenkasse.

Wie bin ich versichert?

Arbeitnehmende, Lernende und Praktikanten mit **mindestens 8 Wochenstunden** beim gleichen Arbeitgeber sind gegen **Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Freizeitunfälle** obligatorisch versichert.

Teilzeitbeschäftigte mit **weniger als 8 Wochenstunden** beim gleichen Arbeitgeber sind nur gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Unfälle auf dem direkten Arbeitsweg versichert. Gegen Freizeitunfälle sind sie nicht versichert.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Für Arbeitnehmende mit mindestens 8 Wochenstunden, beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht; **endet** die Versicherung 31 Tage nach dem letzten Arbeitstag (Nachdeckungsfrist) bzw. 31 Tage nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn oder Lohnersatz (Taggeld bei Unfall, Krankheit usw.) aufhört.

Für Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber, beginnt die Versicherung mit dem Antritt des direkten Arbeitswegs und **endet** mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit, sobald sie ihre Arbeit beendet und den Heimweg zurückgelegt haben.

Abredeversicherung

Mit der Abredeversicherung kann die Nichtberufsunfallversicherung bis zu sechs Monaten verlängert werden. So können Versicherungslücken vermieden werden, die zum Beispiel bei unbezahltem Urlaub entstehen.

Die Versicherung muss spätestens am 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört, abgeschlossen werden. Der Abschluss einer Abredeversicherung ist einfach; Sie erledigen dies online unter www.suva.ch/abredeversicherung. Die Prämie beträgt 65 Franken pro Monat.

Militärversicherung

Militärdienstleistende sind bei der Militärversicherung versichert. Die Militärversicherung deckt Gesundheitsschäden von Personen, die für den Bund Leistungen im Bereich der **Sicherheits- und Friedensdienste** erbringen wie Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst sowie Einsätze des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe, friedens-erhaltende Aktionen und Gute Dienste des Bundes.

Melden Sie jede Gesundheitsschädigung dem Truppen- oder Kursarzt und nach dem Dienst dem Zivilarzt. Der **Zivilarzt** wird Ihren Fall umgehend der Militärversicherung melden. Die Anmeldung ist nötig für die Ermittlung der Haftung und der Leistungsansprüche. Weitere Informationen finden Sie unter www.militaerversicherung.ch.

Versicherungsleistungen

Pflegeleistungen und Kostenvergütungen

- medizinische Behandlung, ambulant oder in einem Spital in der allgemeinen Abteilung, bei freier Wahl des Arztes notwendige Reise-, Transport- und Rettungskosten Ersatz von Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen (z. B. Prothesen)
- Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen (z. B. Prothesen)
- ganzheitliche Rehabilitation
 - in den Suva-eigenen Rehakliniken Bellikon und Sion

Geldleistungen

Taggeld: ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag 80 Prozent des letzten vor dem Unfall bezogenen versicherten Verdienstes. Dieser wird abgestuft nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.

Invalidenrente: bis zu 80 Prozent des versicherten Verdienstes, abgestuft nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Die Invalidenrente kann bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt werden. Die Kürzung ist vom Alter zum Unfallzeitpunkt und vom Invaliditätsgrad abhängig. Bei einem Unfall im Rentenalter entsteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

Hilflosenentschädigungen: Unter bestimmten, gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen werden auch Hilflosenentschädigungen ausgerichtet.

Integritätsentschädigung: Einmalige Geldleistung für eine dauernde und erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität. Die Höhe richtet sich nach der Schwere des Integritätsschadens.

Hinterlassenenrente: Witwen bzw. Witwer erhalten 40 Prozent, Halbweisen 15 Prozent, Vollweisen 25 Prozent und rentenberechtigte geschiedene Ehegatten bis 20 Prozent des versicherten Verdienstes. Der Gesamtbetrag dieser Bezüge darf 70 Prozent (bei rentenberechtigten geschiedenen Ehegatten 90 Prozent) des versicherten Verdienstes nicht übersteigen.

Komplementärrente: Wird neben der Rente der Suva eine Rente der IV oder AHV ausgerichtet, so dürfen die beiden Renten zusammen 90 Prozent des Jahresverdienstes nicht übersteigen. Wird diese Grenze unterschritten, so ergänzt die Suva die Rente der IV oder AHV bis höchstens 90 Prozent, das heisst sie gewährt eine sogenannte Komplementärrente.

Teuerungszulagen: Wer Invaliden-, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten bezieht, hat Anspruch auf Teuerungszulagen.

Als versicherter Verdienst gilt für die Bemessung von Taggeldern der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn und von Renten, der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Verdienst.

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes wird vom Bundesrat festgesetzt.

Kürzung der Versicherungsleistungen

Bei Berufs- und Nichtberufsunfällen kann es zu Leistungskürzungen bzw. Leistungsverweigerungen kommen.

Für Verletzungen, die sich die versicherte Person **absichtlich selbst zugefügt** hat, besteht (mit Ausnahme eines gesetzlich festgelegten Beitrags für Bestattungskosten bei Selbstmord) kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Verunfallt die versicherte Person bei der Ausübung eines **Vergehens** oder eines **Verbrechens**, können die Geldleistungen gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert werden.

Bei Nichtberufsunfällen gilt:

Hat die versicherte Person den Unfall **grobfahrlässig** herbeigeführt, werden die Taggelder während längstens zweier Jahre nach dem Unfall gekürzt. Verunfallt eine versicherte Person, weil sie sich einer **aussergewöhnlichen Gefahr** oder einem **Wagnis** ausgesetzt hat, so muss sie – je nach Sachverhalt – mit der Verweigerung sämtlicher Versicherungsleistungen oder mit einer Kürzung der Geldleistungen von 50 Prozent rechnen.

Versicherungsschutz bei beruflichen Veränderungen

Versicherungsschutz für Arbeitnehmende mit mindestens 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber



Stellenwechsel

Antritt einer neuen Stelle innert 31 Tagen

Wie bin ich versichert?

Aufgrund der Nachdeckungsfrist sind Sie beim UVG-Versicherer des alten Arbeitgebers gegen Unfälle versichert.

Was ist zu tun?

Zum Zeitpunkt des Antritts der neuen Stelle sind Sie – beim UVG-Versicherer des neuen Arbeitgebers – wieder gegen Berufs- und Freizeitunfälle versichert.



Stellenwechsel

Mehr als 31 Tage Unterbruch (unbezahlter Urlaub, Weiterbildung, Sprachaufenthalt usw.), vorübergehende, freiwillige Aufgabe der Erwerbstätigkeit auf unbestimmte Zeit

Wie bin ich versichert?

Ist die Nachdeckungsfrist von 31 Tagen abgelaufen, besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Was ist zu tun?

Der Versicherungsschutz für Unfälle kann für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate verlängert werden (siehe Abschnitt Abrediversicherung).



Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Wie bin ich versichert?

Selbstständigerwerbende unterstehen der obligatorischen Unfallversicherung nicht mehr. Ist die Nachdeckungsfrist von 31 Tagen abgelaufen, besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Was ist zu tun?

Es empfiehlt sich der Abschluss einer Unternehmensversicherung bei der Suva. Diese garantiert Ihnen optimalen Versicherungsschutz für Unfälle und Berufskrankheiten sowie eine lebenslängliche Existenzsicherung bei schweren Unfällen.



Arbeitslosigkeit

Fehlende Erwerbstätigkeit auf unbestimmte Zeit



Aufgabe der Erwerbstätigkeit



Ordentliche oder vorzeitige Pensionierung

Wie bin ich versichert?

Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, sind bei der Suva obligatorisch gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz endet 31 Tage nach dem Tag, an dem Sie letztmals die Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erfüllen.

Was ist zu tun?

Die Arbeitslosenkasse zieht die Prämie für die Unfallversicherung direkt von der Arbeitslosenentschädigung ab und entrichtet diese der Suva.

Wie bin ich versichert?

Ist die Nachdeckungsfrist von 31 Tagen abgelaufen, besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Was ist zu tun?

Der Versicherungsschutz für Unfälle kann für höchstens sechs aufeinanderfolgende Monate verlängert werden (siehe Abschnitt Abredeversicherung). Nach Ablauf der Abredeversicherung empfiehlt sich der Abschluss einer Einzelunfallversicherung bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse.

Wie bin ich versichert?

Ist die Nachdeckungsfrist von 31 Tagen abgelaufen, besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Was ist zu tun?

Zur Deckung von Unfällen empfiehlt sich der Abschluss einer Einzelunfallversicherung – bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse.

Versicherungsschutz für Arbeitnehmende mit weniger als 8 Wochenstunden beim gleichen Arbeitgeber



Stellenwechsel

Antritt einer neuen Stelle innert 31 Tagen

Wie bin ich versichert?

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Was ist zu tun?

Zum Zeitpunkt des Antritts der neuen Stelle sind Sie – beim UVG-Versicherer des neuen Arbeitgebers – wieder gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

Es empfiehlt sich die bisherige Einzelunfallversicherung – bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse – beizubehalten oder eine solche abzuschliessen.



Stellenwechsel

Mehr als 31 Tage Unterbruch (unbezahlter Urlaub, Weiterbildung, Sprachaufenthalt usw.), vorübergehende, freiwillige Aufgabe der Erwerbstätigkeit auf unbestimmte Zeit

Wie bin ich versichert?

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Was ist zu tun?

Zum Zeitpunkt des Antritts der neuen Stelle sind Sie – beim UVG-Versicherer des neuen Arbeitgebers – wieder gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert.

Es empfiehlt sich die bisherige Einzelunfallversicherung – bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse – beizubehalten oder eine solche abzuschliessen.



Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Wie bin ich versichert?

Selbstständigerwerbende unterstehen der obligatorischen Unfallversicherung nicht mehr. Mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Was ist zu tun?

Es empfiehlt sich der Abschluss einer Unternehmensversicherung bei der Suva. Diese garantiert Ihnen optimalen Versicherungsschutz für Unfälle und Berufskrankheiten sowie eine lebenslängliche Existenzsicherung bei schweren Unfällen.



Arbeitslosigkeit

Fehlende Erwerbstätigkeit auf unbestimmte Zeit

Wie bin ich versichert?

Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, sind bei der Suva obligatorisch gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz endet 31 Tage nach dem Tag, an dem Sie letztmals die Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erfüllen.

Was ist zu tun?

Die Arbeitslosenkasse zieht die Prämie für die Unfallversicherung direkt von der Arbeitslosenentschädigung ab und entrichtet diese der Suva.



Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Wie bin ich versichert?

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Was ist zu tun?

Zur Deckung von Unfällen empfiehlt sich der Abschluss einer Einzelunfallversicherung – bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse.



Ordentliche oder vorzeitige Pensionierung

Wie bin ich versichert?

Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit besteht kein Versicherungsschutz mehr.

Was ist zu tun?

Zur Deckung von Unfällen empfiehlt sich der Abschluss einer Einzelunfallversicherung – bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse.

Es lohnt sich, die persönliche Versicherungssituation rechtzeitig zu prüfen.
Wenn Sie Fragen haben: Wählen Sie einfach die Telefonnummer 058 411 12 12.
Wir helfen Ihnen gerne weiter – Ihre Sicherheit ist uns wichtig.

Mehr Informationen finden Sie auch unter www.suva.ch

Wichtig für Arbeitgebende

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber informieren Sie Ihre Arbeitnehmenden über den Bereich Unfallversicherung. Mit der Abgabe dieser Broschüre und allfälligen Ergänzungen erfüllen Sie Ihre Informationspflicht betreffend Versicherungsschutz durch die obligatorische Unfallversicherung. Lassen Sie sich den Erhalt von den Arbeitnehmenden bestätigen.

Bestätigung Erhalt Broschüre

Die unterzeichnete Arbeitnehmerin/der unterzeichnete Arbeitnehmer bestätigt, die Suva Broschüre «Wie sind Arbeitnehmende bei der Suva versichert?» erhalten zu haben. Diese enthält wichtige Informationen über die Wirksamkeit und das Ende der obligatorischen Unfallversicherung sowie über die allenfalls zu treffenden Massnahmen für die weitere Versicherung gegen Unfälle.

Name:

Vorname:

Ort, Datum:

Unterschrift Arbeitnehmer/-in:

Name und Adresse des versicherten Betriebs:

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.

